

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Bauarbeiterverbandes

Veröffentlichungsblatt der Zentral-Krankens- und Sterbekasse der Bauarbeiter „Grundstein zur Einigkeit“ Zuspruchsliste

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche.
Waggepreis für das Vierteljahr M. 3 (ohne Verlagsgebühren), bei Jahresabnahme unter Kreuzband M. 12

Berausgegeben vom
Deutschen Bauarbeiterverbande
Hamburg 25, Wacker 1

Schluss des Blattes. Montag vormittag 10 Uhr.
Verlags-Abzettelungen werden mit 30 Pf. für die drucktechnische Vervielfältigung über deren Name berechnet

Hochbau oder Kleinhausneubau?

Die beiden letzten Nummern des „Grundstein“ sind dem Hochbau gewidmet. Die Leser werden sich erinnern, dass die beiden letzten Nummern des „Grundstein“ dem Hochbau gewidmet waren. Die Leser werden sich erinnern, dass die beiden letzten Nummern des „Grundstein“ dem Hochbau gewidmet waren.

Die Leser werden sich erinnern, dass die beiden letzten Nummern des „Grundstein“ dem Hochbau gewidmet waren. Die Leser werden sich erinnern, dass die beiden letzten Nummern des „Grundstein“ dem Hochbau gewidmet waren.

Die Leser werden sich erinnern, dass die beiden letzten Nummern des „Grundstein“ dem Hochbau gewidmet waren. Die Leser werden sich erinnern, dass die beiden letzten Nummern des „Grundstein“ dem Hochbau gewidmet waren.

Die Leser werden sich erinnern, dass die beiden letzten Nummern des „Grundstein“ dem Hochbau gewidmet waren. Die Leser werden sich erinnern, dass die beiden letzten Nummern des „Grundstein“ dem Hochbau gewidmet waren.

Die Leser werden sich erinnern, dass die beiden letzten Nummern des „Grundstein“ dem Hochbau gewidmet waren. Die Leser werden sich erinnern, dass die beiden letzten Nummern des „Grundstein“ dem Hochbau gewidmet waren.

Die Leser werden sich erinnern, dass die beiden letzten Nummern des „Grundstein“ dem Hochbau gewidmet waren. Die Leser werden sich erinnern, dass die beiden letzten Nummern des „Grundstein“ dem Hochbau gewidmet waren.

Die Leser werden sich erinnern, dass die beiden letzten Nummern des „Grundstein“ dem Hochbau gewidmet waren. Die Leser werden sich erinnern, dass die beiden letzten Nummern des „Grundstein“ dem Hochbau gewidmet waren.

Die Leser werden sich erinnern, dass die beiden letzten Nummern des „Grundstein“ dem Hochbau gewidmet waren. Die Leser werden sich erinnern, dass die beiden letzten Nummern des „Grundstein“ dem Hochbau gewidmet waren.

Die Leser werden sich erinnern, dass die beiden letzten Nummern des „Grundstein“ dem Hochbau gewidmet waren. Die Leser werden sich erinnern, dass die beiden letzten Nummern des „Grundstein“ dem Hochbau gewidmet waren.

Vorschläge zur Reform der Notstandsarbeiten.

Die nachstehenden Vorschläge hat der Kollege B. Wolff der Stadtverwaltung in Karlsruhe unterbreitet. Sie sind dort geprüft und zum Teil bereits verwirklicht worden. Da wir annehmen, daß es auch für unsere Kollegen verlässlich ist, sie zu kennen, bringen wir sie im „Grundstein“ zum Abdruck.

„Seit Jahrzehnten hat die industrielle Arbeiterschaft durch ihre berechtigten Vertreter die Forderung erhoben, daß die Allgemeinheit, also in diesem Falle Staat und Gemeinde, jenen über die Zeit der Not hinwegzuhelfen habe, die ohne ihre eigene Schuld arbeitslos geworden sind. Diese Forderung ist ohne Zweifel berechtigt, heute wohl mehr denn je; denn der einzelne Arbeiter ist vollständig machtlos den Schwankungen der Konjunktur gegenüber, durch die ja in weitaus den meisten Fällen die Arbeitslosigkeit verursacht wird. Wie er andererseits auch nicht dafür verantwortlich gemacht werden kann, da diese Schwankungen eben der Ausfluss des bestehenden Wirtschaftssystems sind. Die heutigen Verhältnisse bleiben dabei außer Betracht, da sie ihre Entstehung ganz anders als wirtschaftlichen Ursachen verdanken. Dies Drängen der Arbeiter hatte schon vor dem Kriege dahin geführt, daß die meisten der großen und mittleren Städte, zum Teil auch kleinere Gemeinwesen dazu übergegangen waren, in Zeiten großer Arbeitslosigkeit für die davon Betroffenen Arbeitsgelegenheit zu schaffen. Zunächst waren einzelne Städte auch schon dahin gelangt, den ohne eigene Schuld erwerbslos Gewordenen Vorratserhaltung zu geben, sofern ihnen keine Arbeit zu gewinnen war. Das Ende des Krieges hat nun diesen Prinzip allgemein zum Durchbruch verholfen, indem durch Reichsverordnung alle 6 Gemeinden die Erwerbslosenfürsorge zur Pflicht gemacht wurde unter Verweisung der Kosten auf Reich, Staat und Gemeinde. Damit sind die Forderungen der Arbeiterschaft restlos erfüllt und es ist wohl ausgeschlossen, daß dieser Teil der sozialen Fürsorge jemals

Wahlarbeit, die...
meiner Ansicht nicht in Frage kommen. Diese sind schon mit Aufgaben aller Art überlastet, wozu noch kommt, daß sich der beherrschende Verwaltungsapparat nicht gut eignet für einen Betrieb, der unter so eigenartigen Verhältnissen arbeiten soll.

Soll man jetzt schon an die Gründung solcher Betriebe herangehen oder warten, bis normale Verhältnisse eingetreten sind? Das letztere wäre vielleicht vorzuziehen. Aber man könnte schon jetzt daran gehen und die beteiligten Berufsgruppen dafür interessieren und ihre Anregungen entgegennehmen. Zuerst im engeren Kreise und diesen allmählich erweiternd, als Propagandamittel die Presse benutzen oder auch beides zusammen.

Vorschläge der deutschen Gewerkschaften für den Wiederaufbau Nordfrankreichs.

- I. Arbeitsübernahme. Das Deutsche Reich übernimmt die Arbeiten von Frankreich als Generalunternehmer. In der direkten Übernahme von Arbeiten durch einzelne deutsche Unternehmer von französischen Behörden oder sonstigen ausländischen Firmen sehen die Arbeiterverbände eine Schädigung der deutschen Interessen. Sie fordern, daß die deutsche Regierung ihre ganze Kraft einsetzt, um zu verhindern, daß sich Kapitalisten in den zerstörten Gebieten niederlassen.

- Der Wiederaufbau bedingt eine Kommission zur Seite, die zu sitzen ist aus Vertretern der sozialisierten Betriebe und Produktionsgenossenschaften sowie aus Vertretern der Arbeiter- und Arbeitgeberverbände. Die Mitglieder der Kommission arbeiten ehrenamtlich und bekommen nur fixe barem Auslagen ersetzt (Zagegelde). Alle Betriebe, die sich am Wiederaufbau beteiligen wollen, müssen sich in eine vom Reich aufzustellende Liste eintragen lassen. Ueber die Aufnahme in die Liste entscheidet die im Wiederaufbauausschuss für die Arbeitsübergebung zu schaffende Abteilung unter Aufsicht der Kommission. Zur Feststellung der Ueberschüsse ist jeder am Wiederaufbau beteiligte Betrieb verpflichtet, für die Wiederaufbauarbeiten eine besondere Buchführung einzuführen, aus der das im Betrieb erzielende Betriebsergebnis, der allgemeine und besondere Geschäftserfolg, der Umsatzen und der Ueberschüsse im einzelnen Jahre der Unternehmerverbände klar ersichtlich sein müssen. Die Reichsregierung hat das Recht, durch einen unabhängigen beanannten Sachverständigen die Buchführung und deren Unterlagen nachzuprüfen. Bei jeder Ausschreibung müssen sozialisierte Betriebe und Produktionsgenossenschaften zur Teilnahme herangezogen werden. III. Arbeiterbeschaffung und Arbeitsvermittlung. 1. Zum Zweck der Arbeiterbeschaffung und der Arbeitsvermittlung wird im Reichsministerium für den Wiederaufbau eine Zentralfstelle geschaffen. Der Zentralfstelle steht ein Rat zur Seite, der zu bilden ist aus Vertretern der sozialisierten Betriebe und Produktionsgenossenschaften sowie aus Vertretern der Arbeiter-, Einzelhandels- und Gewerkschaften. Die Mitglieder der Kommission arbeiten ehrenamtlich und bekommen nur fixe barem Auslagen ersetzt (Zagegelde). 2. Die Zentralfstelle soll im Einklang mit den Gewerkschaften im ganzen Reich Arbeitsstellen erschaffen, die die Umwerbung von Arbeitern für den Wiederaufbau zu erleichtern und die angeworbenen Arbeiterkräfte auf Anweisung der Zentralfstelle zu vermitteln haben. 3. Die Vermittlung der Arbeit einschließlich der Arbeiterverteilung ist für die Vermittelten kostenlos. IV. Sozialpolitische Vorschläge. Im deutliche Arbeiter im Wiederaufbaugebiet zu bekommen, um das Unternehmertum einzuschärfen und die Zahlung hoher Arbeitslöhne durch das Reich zu vermeiden, schlägt die Arbeitervertreter dem Reich die Ermächtigung folgender sozialpolitischer Forderungen vor: 1. Die Arbeitsstellen zu beschleunigen die Arbeiterstellen von den Arbeitsstellen im Wiederaufbaugebiet; das Reich, die Arbeiterstellen jedoch nur dann, wenn der Arbeiter mindestens 4 Wochen im Wiederaufbaugebiet gearbeitet hat oder eine vorzeitige Rückreise aus politischen Gründen notwendig wird. 2. Das Reich hat für eine gute Unterkunft der Arbeiter zu sorgen. Die Unterkunftsräume sollen in der Nähe der Arbeitsstellen liegen oder durch einen besonderen Auto- oder Eisenbahnbeförderung mit ihnen verbunden werden. In Gebieten, wo die Arbeiter nicht in festen Gebäuden unterzubringen sind, sollen Baracken errichtet werden, die für die Arbeiter Schlaf-, Koch- und Waschgelegenheit enthalten müssen. * Unter Arbeitern sind hier stets auch die Angestellten mit einzubeziehen.

unteren von den...
diesem Bauwerk...
das ist ein...
das ist ein...
das ist ein...

meinen freischaffen, die sich im Laufe der Jahrhunderte von dem Bauwerk gelagert hatten und in denen dieses...
das ist ein...
das ist ein...
das ist ein...

gerichtet werden sollte, mußte ein ungeheurer Apparat von...
das ist ein...
das ist ein...
das ist ein...

haus und schreibe hierüber: Das größte Wunder ist ein...
das ist ein...
das ist ein...
das ist ein...



Die Einzelheiten sind durch besondere Bestimmungen zu regeln.

3. Die Reichsregierung hat auch für eine ausreichende und gute Beschäftigung der Arbeiter zu sorgen.

Sie hat Gemeinschaftskassen beziehungsweise Kassen zu errichten, in denen die Arbeiter für bestimmte, die Selbstkosten nicht übersteigende Preise Lebensmittel und fertiges Essen bekommen können.

Die Einzelheiten hierüber sind durch besondere Bestimmungen zu regeln.

4. Zum Zweck der Erhaltung, der Pflege der Geselligkeit und zur geistigen und sachlichen Fortbildung sollen den Arbeitern besondere Räume (Kasinos) zur Verfügung gestellt werden, die neben keinen Bibliotheken möglichst auch andere Bildungsmittel enthalten sollen.

Die Einrichtung und die Ausstattung dieser Kasinos sind durch besondere Bestimmungen zu regeln.

5. Die deutsche Regierung soll dafür sorgen, daß die im Wiederaufbaugebiet beschäftigten Arbeiter Werkzeuge und Arbeitskleidung zum Selbstkostenpreis erhalten können.

6. Zur Versicherung der Arbeiter und Angestellten gegen Krankheit sowie gegen Unfall und Invalidität soll die Reichsregierung mit der französischen Regierung bindende Abmachungen treffen.

Die Einzelheiten auf diesen Gebieten darf für die Arbeiter hinter den Eisenbahnen, die sie bei ihrer Beschäftigung in der Heimat halten, nicht zurückstellen.

Die Einzelheiten hierüber sollen nach Verständigung mit der französischen Regierung durch besondere Bestimmungen geregelt werden.

7. Für die Arbeiter, die durch die besonderen Gefahren des ehemaligen Kriegsschauplatzes — etwa durch Explosionen von Geschossen, Minen usw. — verunglückt, sowie für ihre etwaigen Hinterbliebenen ist besonders zu sorgen.

Die Einzelheiten hierüber unterliegen noch besonderen Vereinbarungen.

8. Die Reichsregierung soll dafür sorgen, daß überall im Wiederaufbaugebiet, wo deutsche Arbeiter beschäftigt werden, gute Einrichtungen zur Behandlung Kranker und Verletzter getroffen werden.

Sie soll insbesondere dafür sorgen, daß genügend tüchtige Ärzte zur Stelle sind, daß Räume zur Unterbringung Kranker und Verletzter geschaffen werden und daß auch die Möglichkeit des raschesten Transports Kranker und Verletzter in die Heimat besteht.

Die Einzelheiten hierüber sind nach Verhandlungen mit den in Frage kommenden ärztlichen und sonstigen Fachverbänden durch besondere Bestimmungen zu regeln.

9. Die Reichsregierung soll Einrichtungen treffen, die es den im Wiederaufbaugebiet beschäftigten Arbeitern ermöglichen, einen Teil ihres Lohnes an ihre Familien oder auf ein Bankkonto in der Heimat zu überweisen.

Sie soll ferner Einrichtungen treffen, die eine ungehinderte und rasche Beförderung von Postsendungen von und nach der Heimat gewährleisten.

V. Sonstige Vorschläge.

1. Die beim Wiederaufbau beschäftigten deutschen Arbeiter dürfen keinen Zwang und keiner Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden, die über den Zwang und die Beschränkung für die sonstigen ausländischen Arbeiter hinausgehen.

Sie sollen alle Freiheiten und Rechte von Bürgern der Deutschen Republik genießen, sich innerhalb eines bestimmten Umkreises von ihren Arbeitsstellen frei bewegen und ihre Arbeitsstellen nach Belieben wechseln können.

2. Der freie schriftliche, telephonische und telegraphische Verkehr mit der Heimat, und zwar sowohl mit ihren Familien als auch mit den Arbeiterverbänden, der Presse und den Behörden, ist den Arbeitern zu gewährleisten.

3. Die Arbeiter sollen unter den in den Lohn- und Arbeitsbedingungen festgelegten Bestimmungen jederzeit das Recht haben, in ihre Heimat zurückzukehren.

4. Die beim Wiederaufbau beschäftigten deutschen Arbeiter sollen Mitglieder ihrer heimischen Organisationen bleiben und ihre Beiträge an diese zahlen sowie Unterstellungen von ihnen empfangen können. Neben der Zugehörigkeit zu ihren heimischen Organisationen sollen die beim Wiederaufbau beschäftigten deutschen Arbeiter — sofern der französische Bauarbeiterverband dies wünscht — in irgendeiner Form auch Mitglieder des französischen Bauarbeiterverbandes werden können.

Vereinbarungen hierüber bleiben dem französischen Bauarbeiterverband und den deutschen Organisationen vorbehalten.

5. Die Arbeiterverbände sollen das Recht haben, im Wiederaufbaugebiet eigene Geschäftsstellen (besoldete Vertrauensleute) zu unterhalten.

Aufgabe dieser Vertrauensleute soll es sein, die Einhaltung der Tarifverträge und aller für die Arbeiter geschaffenen sozialen Einrichtungen zu überwachen, insbesondere sich den Eingaltungen der Behörden über Kost und Logis, Hygiene, Sicherheit auf den Arbeitsplätzen usw. zu übergeben, die Interessen der Arbeiter gegenüber den deutschen und französischen Behörden zu vertreten, die Arbeiter in allen sozialen und sonstigen Fragen zu beraten und die Beziehungen zwischen den deutschen Arbeitern und ihren heimischen Verbänden aufrechtzuerhalten und zu pflegen.

Zu diesem Zweck sollen sie jederzeit, bei Tag und bei Nacht, Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Lokalen haben, die der Benutzung der beim Wiederaufbau beschäftigten deutschen Arbeiter dienen.

Bei der Überwachung der Arbeitsplätze und der Kontrolle aller sozialen Einrichtungen sollen jederzeit Vertrauensleute des französischen Bauarbeiterverbandes mitwirken können.

Lohn- und Arbeitsbedingungen für den Wiederaufbau Nordfrankreichs.

§ 1. Allgemeines.

Die Lohn- und Arbeitsbedingungen der beim Wiederaufbau beschäftigten deutschen Arbeiter dürfen nicht schlechter sein als die Lohn- und Arbeitsbedingungen der gleichartigen französischen Arbeiter in den gleichen Gebieten.

Dabei soll auf die Schwankungen des Wechselkurses Rücksicht genommen werden, so daß der Lohn der deutschen Arbeiter in seiner Kaufkraft und Verbrauchsfähigkeit nicht hinter dem Lohn der französischen Arbeiter zurückbleibt.

Etwasige Verbesserungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen, die von den französischen Arbeitern Nordfrankreichs erreicht werden, sollen auf die in dem gleichen Gebiet beschäftigten deutschen Arbeiter ausgedehnt werden.

Unter diesen Voraussetzungen gelten bis auf weiteres folgende Lohn- und Arbeitsbedingungen:

§ 2. Arbeitszeit.

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden. In diese Arbeitszeit sind die Pausen nicht mit eingerechnet.

Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie die Pausen werden unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse für jedes geschlossene Arbeitsgebiet gesondert festgesetzt, und zwar auf Grund einer Vereinbarung, die zwischen den Betriebsleitungen auf der einen und den Vertretern der Arbeiter auf der andern Seite zu treffen ist. Werden sich beide Parteien nicht einig, so hat die Verwaltung des Reiches gemeinsam mit Vertretern der beiderseitigen Organisationen darüber endgültig zu entscheiden.

Eine einheitliche Regelung dieser Frage für alle Arbeitsgebiete ist anzustreben.

§ 3. Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit.

Ueberstunden, Nachtarbeit sowie Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen dürfen nur geordert und geleistet werden, wenn durch deren Unterlassung Menschenleben in Gefahr kommen, Verkehrsstörungen eintreten, wenn Schäden durch Naturereignisse zu verhindern oder zu beseitigen sind, oder wenn sonst der Betrieb für den nächsten Tag dadurch erheblich behindert würde (zum Beispiel Kippen beladener Züge, Entladung mit Boden beladener Schuten, Behebung von Entgleisungen usw.); ferner bei dringenden Instandhaltungsarbeiten, wenn andererseits Betriebe stillgelegt werden und dadurch andere Arbeiter feierlich müssen. Auf Wohnbauten und Instandhaltungen können außerdem Ueberstunden geleistet werden, wenn aus Sicherheitsgründen die Fertigstellung angefangener Konstruktionsarbeiten nicht unterbrochen werden darf. Außer der festgelegten Betriebszeit dürfen Reparaturen, Reinigung und Instandhaltung der Maschinen vorgenommen werden, falls die Unterlassung dieser Arbeiten eine vorübergehende Stilllegung des Betriebes zur Folge hätte. Eine willkürliche und regelmäßige Ueberzeitung der normalen Arbeitszeit darf dadurch nicht herbeigeführt werden.

§ 4. Lohnzahlung.

Der Lohn wird nach geleisteten Arbeitsstunden gezahlt. Der Tagelohn beträgt bis auf weiteres:

Für ungelernte Arbeiter M

Für Facharbeiter M

Für Schichtmeister, Poliere, technische und kaufmännische Angestellte sind mit den zuständigen gewerkschaftlichen Organisationen besondere Gehaltsätze zu vereinbaren, die in keinem Fall niedriger sein dürfen als die Löhne der Facharbeiter.

Die nach § 3 notwendigen Ueberstunden werden allgemein mit M für die Stunde, notwendige Nacht- und Sonntagsarbeiten mit M für die Stunde vergütet.

Müssen Arbeiter aus einem nicht in ihrer Person liegenden Grund fernzu, so ist ihnen bis zu einem Feiertag in der Woche der volle Lohn, für jeden weiteren Tag des Feiertags drei Viertel des vollen Lohnes zu zahlen.

Wenn Arbeiter schuldhaftes oder nachlässigerweise von der Arbeit fern, so ist für jede Feststunde der achte Teil des Tagelohnes in Abzug zu bringen.

Singegen wird dem Arbeiter der Lohn bis zu einem Tage voll vergütet, wenn er infolge Unfalls oder Erkrankung arbeitsunfähig wird. Die Arbeitsunfähigkeit muß am selben Tage vom Arzt bescheinigt sein.

Der Lohn ist in der Regel am Sonnabend jeder Woche während der Arbeitszeit auszugeben. In Betrieben, wo dies die Arbeiter wünschen, kann eine andere Lohnzahlungperiode vereinbart werden.

Zwischen der Betriebsleitung und den gesamten Arbeitern des Betriebes oder zwischen letzterer und einzelnen Arbeitern kann vereinbart werden, daß ein bestimmter Teil des Lohnes von der Betriebsleitung der Familie des Arbeiters übermittelt oder dem Bankkonto des Arbeiters ausbezahlt wird.

§ 5. Urlaub.

Nach jeweils 10 Wochen sind den verheirateten Arbeitern ein Urlaub von einer Woche zu gewähren. Wenn sie diesen Urlaub nicht in Anspruch nehmen, so erhöht sich der Urlaubsdauer nach weiteren 10 Wochen auf 12, nach insgesamt 30 Wochen

auf 18, nach 40 Wochen auf 24 und nach 50 Wochen auf 30 Werktage.

Unverheiratete haben nach jeweils 15wöchiger Zeit einen Anspruch auf einen Urlaub von einer Woche. Wenn sie diesen Urlaub nicht in Anspruch nehmen, so erhöht sich der Urlaubsdauer nach weiteren 15 Wochen auf 12, nach insgesamt 45 Wochen auf 18 Werktage, und so fort.

Bei schweren Krankheits- oder bei Todesfällen (Familie (Frau, Kinder, Eltern und im Ausnahmefall Geschwister) ist ohne Rücksicht auf die Dauer der Beschäftigung ein außerordentlicher Urlaub zu gewähren.

Bei allen Urlaubsdauern hat der Arbeiter auf festzulegenden Voraussetzungen freie Fahrt. Der tägliche Urlaub gilt als Arbeitszeit, die in den fallenden Tage, einschließlich Sonntage, werden im Hinblick auf den tariflichen Lohnes vergütet.

Wird ein Arbeiter auf den Urlaub gehen werden ihm die ihm zustehenden Urlaubstage nachgabe dieser Bestimmungen besonders vergütet.

§ 6. Arbeitervertretung auf den Arbeitsplätzen.

Die Arbeiter jeder Betriebsstelle wählen auf je je Arbeiter, die Angestellte auf je 10 Angestellte mindestens einen Vertrauensmann.

Die Vertrauensmänner haben die Durchsicht der Lohn- und Arbeitsbedingungen, des Bauarbeiter- und der sanitären Einrichtungen, die Bewirtschaftung Kantinen, Küchen und sonstigen für die Arbeitsschaffenden Einrichtungen zu überwachen und alle vom Betriebsratgesetz sich ergebenden Rechte und Pflichten der Betriebsräte auszuüben, soweit dem nicht die Bestimmungen des mit der Reichsregierung abgeschlossenen Vertrages entgegenstehen.

§ 7. Kündigung.

Für die Arbeiter und die Bauarbeiter im Wiederaufbaugebiet gilt beiderseits eine vierzehntägige Kündungsfrist.

§ 8. Schlichtung von Streitigkeiten. Zur Entscheidung von Streitigkeiten, die sich zwischen Lohn- und Arbeitsbedingungen ergeben, im Wiederaufbaugebiet nach Bedarf paritätisch zur Seite Schlichtungsstellen einzurichten.

§ 9. Ausübung der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Diese Lohn- und Arbeitsbedingungen sind auf Baustellen in deutscher und französischer Sprache anzuhängen.

§ 10. Schlussbemerkung. Diese Vorschläge gelten sinngemäß auch für die männlichen und technischen Angestellten. Soweit sie den beruflichen Besonderheiten Abweichungen machen, sind mit ihren Organisationen ergänzende Bestimmungen zu vereinbaren.

Diese Vorschläge sind, unterzeichnet von 21 der Gewerkschaften, dem Herrn Minister zugestellt worden.

Wann wird über die Steuerungsentschieden?

Täglich laufen bei dem Verbandsvorstand Anträge der Vereinen ein, wann die weiteren Verhandlungen die Steuerungsfrage stattfinden, die von dem Arbeitsrat für das Baugewerbe zugelassen und nach der Erklärung Reichsarbeitsministerium am 11. Dezember vorigen J als bald bevorstehend angenommen werden konnten. Es sind inzwischen 6 Wochen verstrichen, ohne daß heute 16. Januar) feststeht, wann die Verhandlungen wieder aufgenommen werden können. Der Verbandsvorstand hat am 2. Januar eine Eingabe an das Reichsarbeitsministerium gerichtet und erneut in eindringlicher Weise die Unterbrechung der Verhandlungen gefordert. Daraufhin ist ihm heute folgende Antwort geworden:

Berlin NW 6, den 12. Januar 1920. Ueber den Erfolg einer Verhandlung über die Befreiung einer neuen Steuerungsfrage im Baugewerbe wird voraussichtlich in den nächsten Tagen im Kabinett verhandelt werden.

Die Fortführung der Verhandlungen mit den Verbänden wird so bald als möglich erfolgen.

Im Auftrage: (Unterschrift unleserlich)

Ueberdies haben auch die Vorstände der 8 Organisationen im Baugewerbe am 13. Januar eine Deputation zum Reichsarbeitsministerium entsandt, die dem Reichsarbeitsminister persönlich die Dringlichkeit der Entscheidung der Steuerungsfrage hat, wobei ihr im wesentlichen auch mitgeteilt worden ist, was die obige schriftliche Antwort enthält.

Unsere Kollegen können daraus ersehen, daß der Verbandsvorstand absolut nicht untätig gewesen ist, wie es vielfach unseren Kollegen angenommen wird und in den an uns richteten Schreiben zum Ausdruck gebracht wird.

Berichte.

Beziehungen. In der Zeit von Anfang des Jahres bis Anfang Januar hielten wir für alle Teile der kleinen Konferenzen ab, bereit, daß immer die Reichs- und Kaffierer von 6 bis 10 benachbarten Vereinen am besten zu erreichenden Verein eingeladen wurden. Besuch war bis auf 3 Ausnahmen ein vollständiger. Die Ordnung lautete in allen 11 Konferenzen: 1. Die

Hamburg. Seit über einem Jahre sind die Schornstein-
segegesellschaften in Hamburg unsern Verbände angeschlossen.

Krupp. Am 4. Januar fand unsere erste General-
versammlung statt, die von 50 Kollegen besucht war.

Magdeburg. Am 12. Januar beschäftigten sich die
stetigen Bauarbeiter mit ihrer Schlichtung.

Wienau. Der Streit unserer Kollegen ist nach sieben-
wöchiger Dauer beendet.

12. Januar wieder aufgenommen: sie erklärte jedoch, daß von
einer Zutrittentstellung nicht die Rede sein kann und erwartet

Arbeitslosigkeit
in den Deutschen Bauarbeiterverbänden.

Table with columns: Bezirk, Zahl der Bauarbeiter, Zahl der Bauarbeiter in den Bauunternehmen, etc. Includes rows for Hamburg, Bremen, etc.

Unsere Stellung zum Lehrlingswesen.
Zu meinen Ausführungen im 'Grundstein' Nr. 49 hat
Kollege Hermann Dreves, Hannover, einige kritische Be-

dieser Frage von Seiten der Organisation wenig
berührt worden. Die Höhe des Lehrlingswages wird

Sonderkonferenzen.
Auch den sämtlichen Kollegen ist es kein Geheimnis
daß auch in unsern Verbänden Ähnliches getrieben

Zu der Nr. 51, 52 des 'Grundstein' wendet sich
Kollege Kerobian in Potsdam, gegen die in Nr.
'Grundstein' vom Hauptvorstand angeführt und gleich

Zu der Sonderkonferenz, die Mitglieder der St.
und ihr Antrag in Halle abgelehnt, möchte auch ich ein

